

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aspach (Feuerwehrentschädigungssatzung 2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungssatz

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt. Sie erhalten auf Antrag den tatsächlichen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt oder eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Als Durchschnittssatz im Sinne von Absatz 1 gilt der jeweils geltende Stundenlohnsatz der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst-V (TVöD). Maßgebend ist der am 1. Januar des laufenden Jahres geltende Stundenlohnsatz.
- (3) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz) sind die Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (4) Ein Verdienstaussfall kann nicht entstehen:
 1. außerhalb der Regelarbeitszeit des Feuerwehrangehörigen
 2. bei Ausbildungs-, Übungs- und Sonderdiensten innerhalb der Gemeindefeuerwehr

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Für Einsätze wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz als Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als sechs Stunden wird auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt
- (4) Aufgaben nach Einsatzende, welche den üblichen Rahmen deutlich überschreiten, werden nach Abstimmung mit dem Kommandant gesondert entschädigt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreis- und Landesebene werden Stundenzahlen zugrunde gelegt, die mit dem Stundensatz nach § 1 Abs. 2 entschädigt werden:

Grundausbildung	20 Stunden
Truppführer	15 Stunden
Atenschutzgeräteträger	8 Stunden
Sprechfunker	6 Stunden
Maschinisten	10 Stunden

- (2) Als Auslagenentschädigung bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner gültigen Fassung.

§ 4

Entschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Hierfür wird im nachstehend genannten Umfang ein Stundensatz pro Jahr zugrunde gelegt, der mit dem Durchschnittsatz nach § 1 Abs. 2 entschädigt wird:

1. Feuerwehrkommandant	60 Stunden
2. stv. Feuerwehrkommandant	40 Stunden
3. Abteilungskommandant	50 Stunden
4. stv. Abteilungskommandant	40 Stunden
5. Jugendfeuerwehrwart	50 Stunden
6. stv. Jugendfeuerwehrwart	40 Stunden
7. Gerätewart je Abteilung	40 Stunden
8. Atenschutzgerätewart je Abteilung	20 Stunden
9. Funkbeauftragter je Abteilung	20 Stunden
10. EDV-Beauftragter je Abteilung	10 Stunden
11. Kleiderwart je Abteilung	5 Stunden

§ 5 **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29. Januar 1996 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aspach, 20. Oktober 2009

Bürgermeisteramt
gez.
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.